
Weisungen über den **Schulbesuch im Ausland oder einer anderen Schweizer Schule**

Grundlage

¹ Die rechtliche Grundlage bildet das Mittelschulgesetz, SRSZ 623.110 und die Weisungen über den Über- bzw. Wiedereintritt ans Gymnasium und den Austritt aus dem Gymnasium, SRKSA 110.10.

1. Besuch einer Schule im Ausland

a) Organisation

¹ Der Aufenthalt wird von der Schülerin/dem Schüler selbst organisiert (i.d.R. über eine Austauschorganisation).

b) Dauer und Zeitpunkt

¹ Der Auslandsaufenthalt dauert ein Schuljahr.

² Der Aufenthalt findet in der Regel nach Abschluss des zweiten Schuljahres an der KSA statt.

c) Kosten

¹ Die Kosten tragen die Teilnehmenden bzw. deren Eltern.

d) Gesuch und Austritt

¹ Die Schülerin/der Schüler reicht bei der Schulleitung ein schriftliches Gesuch ein. Er/Sie meldet sich damit an der KSA ab und tritt nach dem Auslandsjahr wieder ein. Vor der Rückkehr kann ein Klassenwunsch angegeben werden.

e) Wiedereintritt

¹ Beim Wiedereintritt wird der Promotionsstand übernommen, der beim Austritt bestanden hat.

² Der Wiedereintritt erfolgt auf den Anfang des Semesters, das auf das zuletzt abgeschlossene Semester folgt (vgl. SRKSA110.10).

2. Besuch einer anderen Schweizer Schule (im Ausland oder anderen Landesteilen)

a) Organisation

¹ Der Aufenthalt wird von der Schülerin/dem Schüler selbst organisiert.

b) Dauer und Zeitpunkt

¹ Der Aufenthalt dauert ein Semester oder ein Schuljahr.

² Der Aufenthalt findet in der Regel während des zweiten Schuljahres an der KSA statt.

c) Kosten

¹ Allfällige Kosten tragen die Teilnehmenden bzw. deren Eltern.

d) Bedingungen

¹ Die Sprache am Schulort muss soweit beherrscht werden, dass dem Unterricht gefolgt werden kann.

² Die Schülerin/Der Schüler reicht ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung ein.

³ Die Schülerin/Der Schüler muss zum Zeitpunkt des Beginns des Austausches definitiv promoviert sein und einen Notenschnitt von mindestens 4.7 haben.

⁴ An der Austauschschule muss dasselbe Schwerpunktfach besucht werden wie an der KSA.

e) Promotion

¹ Die Noten der Schweizer Schule werden von der KSA übernommen.

² Wird ein Fach, welches an der KSA obligatorisch ist, an der Austauschschule nicht unterrichtet, so muss die Schülerin/der Schüler nach seiner Rückkehr an die KSA im Verlauf des ersten Semesters den versäumten Stoff nachholen und eine Prüfung ablegen.

³ Der Promotionsstand der Schule, die im Austauschjahr besucht wurde, wird übernommen.

3. Rechtsmittel

¹ Die Rechtsmittel entsprechen den gesetzlichen Grundlagen.

Die Schulleitung

genehmigt an der Schulleitungssitzung vom 31. März 2021